

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2011 — ZZ/Parlament**

(Rechtssache F-101/11)

(2012/C 6/45)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Klage, eingereicht am 11. Oktober 2011 — ZZ/EIB**

(Rechtssache F-103/11)

(2012/C 6/46)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## **Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagter: Europäisches Parlament

## **Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/188/10, KONFERENZDOLMETSCHER für BULGARISCH (BG), vom 30. Juni 2011, die Klägerin nicht in die Reserveliste des genannten Auswahlverfahrens aufzunehmen, und auf Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die nach einer Überprüfung der von ihr abgelegten Prüfungen getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/188/10, KONFERENZDOLMETSCHER für BULGARISCH (BG), vom 30. Juni 2011, mit der ihre Ergebnisse und damit die Entscheidung, sie nicht in die Reserveliste aufzunehmen, bestätigt wurden, aufzuheben;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/188/10, KONFERENZDOLMETSCHER für BULGARISCH (BG), vom 31. Mai 2011, sie in die Reserveliste des genannten Auswahlverfahrens aufzunehmen, aufzuheben;
- alle Maßnahmen, die der Prüfungsausschuss, nachdem ihm die genannten Fehler unterlaufen sind, ergriffen hat, aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, als Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens und für die Beeinträchtigung der Laufbahn der Klägerin einen Betrag von 15 000 Euro — vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung im Laufe des Verfahrens — zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 7 % p. a. ab Klageerhebung;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

## **Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Thieltgen)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

## **Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten der EIB, nach dem Untersuchungsverfahren zum behaupteten Mobbing nichts zu unternehmen, und Aufhebung der Schlussfolgerung des Untersuchungsausschusses sowie Schadensersatz

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Schlussfolgerung des Untersuchungsausschusses in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2011 insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wird, dass kein Sachverhalt vorliegt, der ihr gegenüber als Mobbing qualifiziert werden könnte;
- die Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 27. Juli 2011 aufzuheben;
- festzustellen, dass sie ein Opfer von Mobbing geworden ist;
- die EIB anzuweisen, dieses Mobbing abzustellen;
- die Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 1. September 2011 aufzuheben;
- das Vorliegen von der EIB zurechenbaren Amtsfehlern festzustellen;
- festzustellen, dass die EIB ihr gegenüber in Bezug auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 27. Juli 2011, in Bezug auf das Mobbing, dem sie ausgesetzt war, und in Bezug auf die der EIB zurechenbaren Amtsfehler haftet;
- die EIB zu verurteilen, die entstandenen und künftigen körperlichen, immateriellen und materiellen Schäden zu ersetzen, die ihre Ursache in der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 27. Juli 2011, dem Mobbing, dem sie ausgesetzt war und den der EIB zurechenbaren Amtsfehlern haben, zuzüglich Verzugszinsen auf den Schadensersatzbetrag;

- was die Rechtswidrigkeit des Schreibens des Präsidenten vom 27. Juli 2011 betrifft:
  - hinsichtlich des materiellen Schadens durch Einbuße der Dienstbezüge: 113 100 Euro;
  - hinsichtlich des immateriellen Schadens: 50 000 Euro;
- was das Mobbing betrifft, dem sie ausgesetzt war:
  - hinsichtlich des materiellen Schadens in Bezug auf die Vergütung und den Einschnitt in die Laufbahn: 132 100 Euro
  - hinsichtlich des immateriellen Schadens: 50 000 Euro;
  - hinsichtlich der entstandenen Kosten: 13 361,93 Euro;
- hinsichtlich der Amtsfehler, die der EIB zurechenbar sind:
  - in Bezug darauf, dass die EIB gegen ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz verstoßen hat: 10 000 Euro;
  - in Bezug auf den Vorfall bei der Vernehmung der Zeugen: 40 000 Euro;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 17. Oktober 2011 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-105/11)**

(2012/C 6/47)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

**Kläger:** ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal)

**Beklagte:** Europäische Kommission

#### **Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors des OLAF, mit der dieser den Antrag des Klägers auf Verlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. b der BSB abgelehnt hat

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generaldirektors des OLAF vom 29. Juni 2011 über die Zurückweisung der Beschwerde, die der

Kläger gegen die Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. b der BSB erhoben hatte, aufzuheben;

- soweit erforderlich, die Entscheidung des Generaldirektors des OLAF vom 25. März 2011 über die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Verlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-109/11)**

(2012/C 6/48)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

**Kläger:** ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

**Beklagte:** Europäische Kommission

#### **Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung eines Teils der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009, genauer den von EUROSTAT für diesen Zeitraum erstellten Teil dieser Beurteilung, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ u. a./  
Kommission**

**(Rechtssache F-110/11)**

(2012/C 6/49)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

**Kläger:** ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

**Beklagte:** Europäische Kommission